

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Grundsatz:

Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind vorrangig zu bearbeiten (siehe Abschnitt [„Priorität \(bei der Bearbeitung von Asylverfahren\)“](#))

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist aus Gründen des Kinderschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden – u.a. für die Zielgruppe der UM – Entscheider/-innen in speziellen Schulungsmaßnahmen mit diesbezüglichen Besonderheiten vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, Sonderbeauftragte in diesem Bereich eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

Diese Entscheider/-innen verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

- Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich von einer/m Sonderbeauftragten UM bearbeitet (Anhörung und Entscheidung).
- Minderjährigkeit bedeutet dabei: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit des Jugendlichen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 12 Abs. 1 AsylVfG/80 Abs. 1 AufenthG) bleibt davon unberührt
- Die Durchführung der Anhörung oder die sonstige Beteiligung eines Sonderbeauftragten UM muss aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Sachverhalt) zum Ausdruck kommen.
- Die Bearbeitung durch Sonderbeauftragte ist in der Kurzübersicht zum Bescheid anzukreuzen.
- In Fällen von besonderer Bedeutung soll daneben unter Vorlage des Bescheidentwurfs bzw. bei beabsichtigter positiver Entscheidung des den Bescheid ersetzenden Aktenvermerks Referat 420 über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich berichtet werden. Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Referat 420 bestimmt.

Altersbestimmung bei Minderjährigen

Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die vorgeben unter 16 Jahre alt zu sein, aber augenscheinlich älter sind, liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden. Der Betroffene kann durch geeignete Dokumente oder medizinische Gutachten die getroffene Alterseinschätzung widerlegen.

Das Bundesamt geht in diesen Fällen bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig von dem durch die zuständige Landesbehörde festgelegten fiktiven Alter aus. Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins“ zu ergänzen. In MARiS ist diese Information (ggf. mit weiteren Ausführungen) mittels eines Aktenvermerks festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Anmerkung: derzeit ist eine Erfassung an anderer Stelle (z.B. für statistische Zwecke in der Maske „Zusatzinformationen Person“) nicht möglich. Dies wird aber im Rahmen der künftigen Stammdatenpflege überprüft.

Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren festzustellen, obliegt aber allein dem Bundesamt (§ 12 AsylVfG).

Der Grundsatz, das von der Landesbehörde festgelegte fiktive Alter zu übernehmen, gilt daher nur für die Fälle von offenkundigem Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe des Jugendlichen.

Eine Ausnahme von der dargestellten Verfahrensweise kommt stets dann in Betracht, wenn die Altersbestimmung nicht offenkundig möglich ist und deshalb beim Bundesamt Bedenken hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Jugendlichen bestehen.

In einem solchen Ausnahmefall nimmt das Bundesamt mittels Inaugenscheinnahme durch eine/n Entscheider/-in mit Sonderaufgaben (hier: „unbegleitete Minderjährige“), der/die noch eine zweite Person hinzuzieht, eine eigene Alterseinschätzung vor. Als Kriterien gelten das äußere Erscheinungsbild und der durch Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand des Jugendlichen. Medizinische Gutachten werden wegen des Fehlens einer hinreichenden Rechtsgrundlage nicht veranlasst. Bei den Landesbehörden eventuell vorhandene ärztliche Gutachten und sonstige Erkenntnisse sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Altersfestlegung erfolgt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Bei der Altersfeststellung ist dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen¹.

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az.: 9 C 156.83 = EZAR 600 Nr. 6

Kommt der/die Sonderbeauftragte danach zu der Überzeugung, dass der Betroffene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist von einer schwebend unwirksamen Asylantragstellung sowie der Unwirksamkeit einer eventuell bereits erfolgten EASY-Verteilung auszugehen. Die Aufnahmeeinrichtung ist hierauf und auf die eventuelle Notwendigkeit, einen Vormund bestellen zu lassen, hinzuweisen. Mit der nachträglichen Genehmigung der Asylantrags durch den Vormund wird die Antragstellung wirksam.

Hinweis:

Die Problematik der Minderjährigkeit/Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Dublinverfahren ist im Abschnitt „[Dublinverfahren](#)“ unter „[Minderjährige](#)“ dargelegt.“

Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt „[Anhörung](#)“ aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

- Da nach § 42 SGB VIII für alle unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist, kann die Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden.
- Dem bestellten Vormund ist grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, an der Anhörung teilzunehmen. Nimmt er diese nicht wahr, ist wie folgt zu verfahren:

16- und 17-jährige Minderjährige können angehört werden, da sie asylverfahrensrechtlich handlungsfähig sind.

Auch noch nicht 16-Jährige können angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylVfG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein handlungsunfähiger Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium dürfen daher für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden².

- Die Ladung zur Anhörung ist dem handlungsfähigen Minderjährigen selbst zuzustellen, wenn weder Geschäftsunfähigkeit noch eine sonstige Verfahrensbevollmächtigung vorliegt. Ein Abdruck des Ladungsschreibens ist jedoch auch dem Vormund zu übersenden (ausführlich siehe [DA-AVS. „Asylantragstellung minderjähriger Kinder ohne Begleitung“](#)). Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.
- Der Jugendliche kann zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG); dies ist in der Regel ein Betreuer.
Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen

² vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylVfG, Rdn. 7 zu § 12

